

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Literatur und Medien
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Literatur und Medien wird festgestellt, ob der Kandidat theoretische, textuelle, mediale, historische und kulturelle Kompetenzen gezeigt und die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse der Literatur- und Medienwissenschaften erworben hat.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth sind:

1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudium an der Universität Bayreuth (B.A. Anglistik/Amerikanistik, B.A. Germanistik, B.A. Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst) oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
 - a) ein mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ erfolgreich absolviertes Studium in einem Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang (vertieft oder nicht vertieft) der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Romanistik und Afrikanistik (mit Kombinationsfach Literatur in afrikanischen Sprachen oder einem anderen literaturwissenschaftlichen Kombinationsfach) an der Universität Bayreuth oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

- c) ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes Studium an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - d) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang mit einem literaturwissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 %, dessen literaturwissenschaftlicher Anteil in der Summe mit mindestens „gut“ bewertet wurde.
 - 2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland (mindestens Level DSH-2, bzw. GER B2, Test-DAF Schnitt 3,5).
- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den im Bachelorgang Anglistik/Amerikanistik bzw. Germanistik bzw. Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik bzw. Germanistik bzw. Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ³Auf welchen Studiengang aus Satz 2 Bezug genommen wird richtet sich nach Qualifikation des Kandidaten und Maßgabe des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ entsprechen, bzw. gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d muss der literaturwissenschaftliche Anteil mindestens die Hälfte der erbrachten Leistungen ausmachen und dessen Teilergebnis der Note „gut“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert,

dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiums Literatur und Medien ist modular gegliedert und umfasst die folgenden Teilbereiche:
1. Hauptfächer:

M1	Literaturwissenschaft
M2	Medienwissenschaft
 2. Studienelemente:

M3	Kulturstudien
M4	Praxis und Vermittlung
- (2) ¹Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). ²Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden (SWS), ohne ggf. zur Auflage gemachter, grundständiger Qualifikation gemäß § 2 Abs. 2) beträgt 46 SWS. ³44 SWS davon sollten in der Regel im Lauf der ersten drei Semester absolviert werden. ⁴Das vierte Semester soll der Anfertigung der Masterarbeit und der Präsentation und Diskussion des Projektes im Rahmen eines Kandidatenkolloquiums bzw. Oberseminars vorbehalten bleiben.
- (4) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus zwei Professoren aus den Literaturwissenschaften sowie einem Professor aus der Medienwissenschaft. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je ein Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen

Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁵Nach Möglichkeit soll der Studiengangmoderator zum Prüfungsausschuss gehören. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³In Ausnahmefällen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Ausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ⁴Hiervon hat er die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüfV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er

noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. ³Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Literatur und Medien gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in

diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von mündlichen Einzelprüfungen und schriftlichen Hausarbeiten abgelegt. ²Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden

erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfungen beträgt 45 Minuten bei den Modulprüfungen M3 und M4, bzw. 30 Minuten bei der Modulprüfung M1c. ²Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt, es sei denn, der Prüfling beantragt bei der Prüfungsanmeldung den Wunsch nach zwei beteiligten Prüfern. ³Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt, es sei denn, die jeweilige Fachkonvention legt die Durchführung in der entsprechenden Fremdsprache nahe. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. des Prüfers und Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern gemäß § 16 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugehörige Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für Seminar-Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Die Hausarbeit ist sowohl in maschinenschriftlicher, gebundener Form als auch in elektronischer Form abzugeben. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen. ¹⁰Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen ¹¹Ein bewertetes Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 12 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine begrenzte intermediale Themenstellung aus einem der beiden Hauptfächer mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2) ¹Die Meldung zur Masterarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt in der Regel spätestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters. ²Der Kandidat kann einen Prüfer aus dem Bereich der Literaturwissenschaften oder der Medienwissenschaft als Betreuer vorschlagen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ⁶Der Tag der Themenausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel während des vierten Studiensemesters verfasst. ²Die Zeit von Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es mit einem Arbeitsaufwand von ca. 870 Stunden zu bearbeiten ist. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (4) ¹Der Kandidat stellt die Entwicklung des Arbeitsprozesses in der Regel im vierten Studiensemester einmal im Oberseminar oder im Kandidatenkolloquium vor. ²Der Prüfer sollte bei der Präsentation anwesend sein und die auf die Vorstellung folgende Diskussion leiten. ³Die Präsentation soll die Art und Weise zeigen, auf welche der Kandidat sein Thema bearbeitet und ein Konzept des Ergebnisses entwickelt.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ²In begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können auch andere Sprachen zugelassen werden. ³Sofern die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde, ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (6) ¹Die Arbeit ist fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- bzw. Literaturverzeichnis enthalten, das alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel in standardisierter Form auflistet. ³Ein Exemplar ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter (Betreuer) weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten und Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um deutlich mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.

²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (s. Anhang).

- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juli 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen. ³Änderungen der Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste sind vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen

einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Wird eine Note aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet, so wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 17 **Prüfungsgesamtnote**

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote und der Note der Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 10, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der

sechs besten Modulprüfungsnoten, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, die weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

³Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“ und bis 4,0 „ausreichend“.

- (2) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des fünften Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei der drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht

erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulleistungen mit Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Masterstudiengang Literatur und Medien betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Literatur und Medien. ²Sein Name ist dem

Vorlesungsverzeichnis bzw. der Website des Studiengangs innerhalb des Webangebots der Universität Bayreuth zu entnehmen.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierende des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf 20 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
5. vor einem Auslandssemester.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Literatur und Medien vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II 2003 S. 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/027). ⁴Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2011 aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II 2003 S. 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/027), tritt vorbehaltlich von Abs. 1 Satz 3 und 4 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise

Der Masterstudiengang Literatur und Medien ist modular gegliedert. Die Vergabe der Leistungspunkte in den einzelnen Veranstaltungen richtet sich dabei nach folgenden Maßgaben:

- a) Großer Leistungsnachweis (benotet) = L: Der große Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er kann in Haupt- und Oberseminaren erworben werden. Voraussetzung ist die Teilnahme sowie eine Studienleistung, die in der Regel in einer schriftlichen Hausarbeit besteht. Schriftliche Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15-20 Druckseiten haben und im Zeitraum von sechs Wochen ab Veranstaltungsende fertiggestellt werden. Sie werden auf der Notenskala gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Arbeiten, die nicht mehr als ausreichend bewertet werden, werden nicht als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung anerkannt. Der große Leistungsnachweis entspricht 6 Leistungspunkten.
- b) Vertiefter Teilnahmenachweis (unbenotet) = VT: Der vertiefte Teilnahmenachweis bescheinigt die Teilnahme und die dokumentierte Mitarbeit an einer Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Kurzvortrags, Essays, Protokolls, einer Präsentation oder eines Exkursionsberichts). Der vertiefte Teilnahmenachweis kann in Pro-, Haupt- und Oberseminaren erworben werden; ein vertiefter Teilnahmenachweis muss im Rahmen einer Exkursion erbracht werden. Der vertiefte Teilnahmenachweis wird mit ‚bestanden‘ bzw. ‚nicht bestanden‘ bewertet. Er entspricht 3 Leistungspunkten.
- c) Teilnahmenachweise (unbenotet) = T: Der Nachweis wird auf Grund der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, insbesondere einer Vorlesung, einer Übung und eines Proseminars, erteilt und durch Vergabe eines unbenoteten Seminarscheins dokumentiert. Der Teilnahmenachweis entspricht 2 Leistungspunkten.
- d) Mündliche Prüfung: Die mündliche Prüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Form und Anspruch regelt § 11 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Modulare Zuordnung von Prüfungen, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

Modulbereich / Module	Prüfungsform	Leistungspunkte
M1 - Modulbereich Literaturwissenschaft		
M1a Modul Allgemeine Literaturwissenschaft		
Hauptseminar	L (Modulprüfung)	6
Seminar / Kolloquium	VT*	3
M1b Modul Einzelne Literaturwissenschaften		

Hauptseminar	L (Modulprüfung)	6
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	4 (1 LP pro SWS)
M1c Modul Literatur- und Kulturtheorie		
Hauptseminar	VT*	3
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	4 (1 LP pro SWS)
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung 30 Min.	5
M2 – Modulbereich Medienwissenschaft		
M2a Modul Allgemeine Medienwissenschaft		
Seminar Medientheorie	L (Modulprüfung)	6
Veranstaltung zur Mediengeschichte	VT*	3
Veranstaltung zur Medienanalyse	VT*	3
Veranstaltung zu Neuen Medien	VT*	3
M2b Modul Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft		
Hauptseminar	L (Modulprüfung)	6
Wahlveranstaltungen 6 SWS	T	6 (1 LP pro SWS)
M3 Modul Kulturstudien		
Seminar	VT*	3
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	4 (1 LP pro SWS)
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung 45 Min.	8
M4 Modul Praxis und Vermittlung		
Seminar	VT*	3
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	4 (1 LP pro SWS)
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung 45 Min.	8
Modul Masterarbeit		
Kolloquium/ Oberseminar: Projektpräsentation Masterarbeit	VT	3
Masterarbeit		29
SUMME		120
*) Einer dieser Scheine muss als Exkursionsbericht erbracht werden.		